

c/o RAin Susanne Lattek  
Yorckstraße 26  
10965 Berlin

info@nebenklage.org  
www.nebenklage.org

Bankverbindung:  
IBAN: DE18 1001 0010 0098 4141 00  
BIC: PBNKDEFF

Nebenklage e.V. | c/o RAin Lattek | Yorckstraße 26 | 10965 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

## Datum

Berlin, 8. Oktober 2019

## Entwurf G zur Modernisierung des Strafverfahrens Ihr AZ: 4120/3-2-R 528/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit bedanken wir uns zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Beratung des Vorstands erscheinen uns die folgenden Punkte beachtenswert:

### **Stellungnahme des Nebenklage e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens:**

Der Referentenentwurf hat sich die Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse des Strafverfahrens, sowie die Effektivierung und Praxistauglichkeit dessen zum Ziel gesetzt. Es knüpft mit seinen Regelungen an die Änderungen der Verfahrensvorschriften zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3630) an.

Der Nebenklage e. V. hält die Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfes grundsätzlich für geeignet, ein Strafverfahren zu beschleunigen. Die Beschleunigung von Strafverfahren dient auch dem Interesse von Verletzten einer Straftat. Daher wird das angestrebte Ziel der Effektivierung eines Strafverfahrens grundsätzlich begrüßt.

#### **Zu § 397b-E:**

Das Ziel darf jedoch nicht durch Einbußen im Rahmen der Wahrheitsfindung oder eines Vertrauensverlustes in die Justiz selbst erreicht werden. Aus diesem Grund wird die geplante Regelung zur gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung (§ 397b StPO) von uns abgelehnt.

Bereits nach der aktuellen Rechtslage ist die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung möglich und wird auch oftmals umgesetzt. Uns erscheint eine Neuregelung aufgrund von wenigen Extremfällen (z.B. aufgrund terroristischer Anschläge mit vielen Opfern) nicht erforderlich.

Die wenigen Fälle von mehreren Nebenklagevertretern in einem Verfahren rechtfertigen nicht, dass einem Verletzten eine Nebenklagevertretung auch gegen deren Willen beigeordnet werden kann. Der Hinweis auf die Möglichkeit, auf eigene Kosten eine Nebenklagevertretung zu beauftragen, stellt keine Lösung dar, da dann von einer Beauftragung nach unserer Erfahrung in vielen Fällen Abstand genommen wird.

Ferner sind dem entscheidenden Gericht oftmals die Hintergründe unterschiedlicher Interessenlagen beispielsweise verwandtschaftlicher Nebenklageberechtigter nicht bekannt, worauf das Gericht jedoch seine Beiordnungsentscheidung treffen soll. Es erscheint wenig effektiv, wenn das Gericht zunächst sämtliche Nebenkläger nach ihren eigenen persönlichen Interessen in Bezug auf das Strafverfahren befragt und Erkundungen einholt. Diese Regelung dient daher kaum dem gesetzten Ziel des Referentenentwurfes zur Beschleunigung von Strafverfahren. Ferner werden dem entscheidenden Gericht in dem Referentenentwurf keine Anhaltspunkte ihrer möglichen Entscheidungsfindung zur Beiordnung eines Rechtsanwaltes in die Hand gegeben. Insoweit liegt es im freien Ermessen des Gerichtes, welcher/welche bereiter/bereite Nebenklagevertreter/Nebenklagevertreterin beigeordnet wird. Hierdurch wird - im Gegensatz zur Zielsetzung des Entwurfes - ein weiteres Tor geöffnet, um die Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Gerichtes anzugreifen.

Darüber hinaus sehen wir aufgrund unserer Erfahrung es als nicht durchführbar an, dass ein einzelner Rechtsanwalt/eine einzelne Rechtsanwältin die Interessen einer Vielzahl von Nebenklägern sachgerecht wahrnehmen kann.

Die weitergehenden, beabsichtigten Regelungen, insbesondere die Ausweitung der Nebenklageberechtigung auf alle Vergewaltigungstatbestände sowie die Einführung eines bundesweit geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes, begrüßen wir ausdrücklich.

#### **Zu § 397a-E:**

Die Erweiterung der Beiordnungsmöglichkeit in einem besonders schweren Fall nach § 177 Absatz 6 StGB entspricht der grundsätzlichen Gesetzssystematik. Verletzte von Straftaten nach § 177 Absatz 6 StGB sind gleichsam schwer belastet wie Verletzte von Straftaten nach § 177 Absatz 5 StGB. Daher ist eine Differenzierung dieser Nebenkläger/Nebenklägerinnen im Rahmen einer Beiordnungsmöglichkeit nicht nachvollziehbar und ist daher zu korrigieren.

#### **Zu Artikel 5:**

Die aktuell sehr unterschiedlichen Qualitätsstandards von Gerichtsdolmetschern führen teilweise zu erheblichen Verzögerungen eines Strafverfahrens. Die Festsetzung von Qualitätsmerkmalen für Gerichtsdolmetscher führen zur Stärkung des Vertrauens in die Justiz. Ferner werden angreifbare Punkte im Rahmen der Übersetzung im Strafverfahren deutlich minimiert, was zur Beschleunigung des Strafverfahrens führen wird.

Zusätzlich zu den beabsichtigten Regelungen sehen wir auch weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf, nämlich in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die bekanntlich häufige lange Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren stellt für die Gruppe der verletzten Kinder und Jugendliche, aber auch bei besonders schutzbedürftigen erwachsenen Verletzten eine große psychische Belastung dar. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Beweissituation durch verblassende Erinnerungen der verletzten Zeugen an das Tatgeschehen im Laufe der Zeit immer weiter verschlechtert, was in vielen Fällen dazu führt, dass das Verfahren mit einem Freispruch endet. Art. 49 Abs. 1 der Istanbul-Konvention ist unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Danach werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberi-

schen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind. In der Begründung zu obiger Vorschrift heißt es u.a., dass mit einer solchen Maßnahme dazu beigetragen werden soll, wesentliche Beweise zu sichern, den Anteil der Verurteilungen zu erhöhen und die Strafbarkeit zu beenden.

Wir appellieren daher an die Gesetzgebung, entsprechende Regelungen zu schaffen, um eine Beschleunigung der Ermittlungs- und Strafverfahren in Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erreichen.

Für den Vorstand des Nebenklage e. V.



Kerstin Bartsch  
Beatrice Vossberg  
Susanne Lattek  
Erika Schreiber